

## Kammergericht

Aktenzeichen

10 W 22/25

27 O 36/25 eV LG Berlin II



## Beschluss

In der sofortigen Beschwerde auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des Paul Schreyer (Antragsteller) gegen den Norddeutschen Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, den Richter am Kammergericht Schneider und die Richterin am Kammergericht Schönberg am 18.03.2025 beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 20. Februar 2025, 27 O 36/25 eV, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Gebührenstreitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

### A.

Die gemäß §§ 567 ff. ZPO statthafte und zulässig eingelegte sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Denn das Landgericht Berlin II hat in der Sache zu Recht den Antrag des Antragstellers vom 12. Februar 2025 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

### I.

1. Der Antragsteller ist für den Durchschnittsrezipienten in Bezug auf die angegriffene Äußerung *„Das geht bis hin zur Behauptung eines eingeladenen Gastredners, dass das Virus nicht aus China, sondern aus einem US-Labor stammt. Mit Fakten wurde das zwar nicht unterlegt [...]“* als „Gastredner“ schon nicht erkennbar. Erkennbarkeit liegt nämlich nur dann vor, wenn

sich die Erkennbarkeit aus in der beanstandeten Veröffentlichung selbst mitgeteilten Informationen über die Person ergibt. Daran fehlt es.

2. Dass ein interessierter Leser die Identität des Betroffenen aufgrund von in der Veröffentlichung mitgeteilten Informationen durch eigene Recherchen ermitteln kann, reicht nach ganz herrschender Meinung nicht aus (siehe nur OLG Bamberg, Beschluss vom 11. März 2024 – 6 U 37/23, GRUR-RS 2024, 8906 Randnummer 26; OLG Dresden, Urteil vom 25. Januar 2022 – 4 U 2052/21, K& R 2022, 374 Randnummer 24; Senat, Beschluss vom 21. Januar 2021 – 10 U 1/20, ZUM-RD 2021, 470 Randnummer 32; OLG Köln, Urteil vom 14. Juni 2018 – 15 U 157/17, NJW-RR 2019, 106 Randnummer 21).

3. Die von der sofortigen Beschwerde bevorzugte Ausdehnung des Begriffs der Erkennbarkeit stellte eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf freie Berichterstattung dar, weil in den Fällen, in denen eine identifizierende Berichterstattung unter Namensnennung oder mit Abdruck eines Fotos wegen der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht möglich wäre, eine anonymisierte Berichterstattung rechtlich zwar zulässig, faktisch aber ausgeschlossen wäre, weil es theoretisch immer möglich ist, dass mit den Umständen des Einzelfalls vertraute Dritte bei eingehender Recherche einen Rückschluss auf den Betroffenen ziehen können (OLG Bamberg, Beschluss vom 11. März 2024 – 6 U 37/23, GRUR-RS 2024, 8906 Randnummer 27).

## II.

Wäre der Antragsteller erkennbar, hätte der Antrag im Übrigen aber auch keinen Erfolg. Wie von der angegriffenen Entscheidung ausgeführt, handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung nach einer Sinndeutung um eine Meinungsäußerung, für die es ausreichend Anhaltspunkte gibt. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die Begründung der angegriffenen Entscheidung, die keiner Ergänzung bedarf.

## III.

Der Umstand, dass das Landgericht auf die sofortige Beschwerde keine Abhilfeentscheidung getroffen hat, hindert den Senat nicht, bereits jetzt über die Beschwerde zu entscheiden (BGH, Beschluss vom 15. Februar 2017 – XII ZB 462/16, Randnummer 13). Eine ordnungsgemäße Abhilfeentscheidung ist keine Verfahrensvoraussetzung für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem Beschwerdegericht (BGH, Beschluss vom 15. Februar 2017 – XII ZB 462/16, Randnummer 13).

**B.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes beruht auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist in Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG bei einer nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeit und mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse von einem Wert von 5.000,00 Euro auszugehen (siehe nur BGH, Beschluss vom 28. Januar 2021 – III ZR 162/20, Randnummer 9; BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – III ZR 124/20, Randnummer 11; BGH, Beschluss vom 17. November 2015 – II ZB 8/14, Randnummer 13). Für den Antrag ist nach dieser Maßgabe, die Angaben des Antragstellers berücksichtigend und in Orientierung an der Wertfestsetzung erster Instanz ein Wert von 10.000,00 Euro anzusetzen.

Dr. Elzer  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Schneider  
Richter  
am Kammergericht

Schönberg  
Richterin  
am Kammergericht